



April 2024

## Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im privaten Reiseverkehr

Um der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen vorzubeugen, die erhebliche Pflanzenschäden verursachen, gelten auch im privaten Reiseverkehr gesetzliche Regelungen für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Europäische Union. Unterliegen die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse keinem generellen **Einfuhrverbot** (wie zum Beispiel Kartoffeln, Erde und Kultursubstrat, Zitruspflanzen, Zitrusblätter, Weinreben und Weinblätter), muss sichergestellt sein, dass mit den Waren keine Schädlinge oder Krankheiten eingeführt werden, die eine Gefahr für die heimische oder wirtschaftliche Pflanzenwelt darstellen.

Daher ist bei der Einfuhr von pflanzlichen Waren ein vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes (gilt nicht für die Einreise aus der Schweiz, Liechtenstein und Nordirland) ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis vorzulegen. Im Pflanzengesundheitszeugnis wird die praktische Freiheit von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten amtlich bescheinigt.

Kann der Reisende bei der Einfuhr<sup>\*)</sup> kein Pflanzengesundheitszeugnis vorweisen oder die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände unterliegen einem Einfuhrverbot, ist eine Freiheit von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten nicht sichergestellt. Die Waren sind daher zu **vernichten**. Die Vernichtung erfolgt gebührenpflichtig.

Ausgenommen von der Zeugnispflicht und von den Einfuhrverboten sind folgende Früchte: Ananas, Kokosnüsse, Durian (Stinkfrucht), Bananen und Datteln.

Für alle Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ist grundsätzlich ein spezielles Anmeldeverfahren beim Pflanzenschutzdienst durch den Einführer zu beachten.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Pflanzengesundheitskontrolle des Landes Brandenburg:  
E-Mail: [Pflanzengesundheit@LELF.Brandenburg.de](mailto:Pflanzengesundheit@LELF.Brandenburg.de)  
Telefon: 033201 4588 200

<sup>\*)</sup> Für Pflanzen, Obst, Gemüse, Blumen oder Saatgut mit Herkunft aus den EU-Gebieten Ceuta, Melilla, Kanarische Inseln, Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy oder St. Martin ist ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

